

Statut
der
Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke
in Livland.

2782.

~~66~~

Riga.

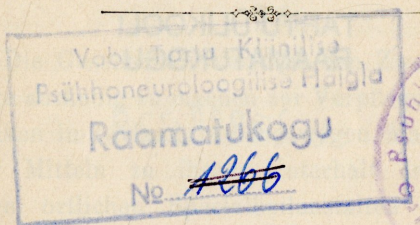
Druck von W. F. Häcker.

1899.

Statut

der

Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke
in Livland.



~~1150~~

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1899.

Statut

1899

Gesellschaft zur Förderung der Geisteswissenschaften

Дозволено цензурою. Рига, 4 Марта 1899 г.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

27888228

1899

W. A. ...

1899

Das Original trägt die Aufschrift: „Bestätigte“. 23. Februar 1899.

Unterschrieben: für den Minister des Inneren, der Gehilfe
des Ministers: Fürst A. Obolensky.

Richtig: Der Vicedirector des Medicinaldepartements:
Malinowsky.

Statut

der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, Mittel und Wege ausfindig zu machen zur Verpflegung von Geisteskranken in Livland, welche wegen Mangels an Raum oder Mitteln zu ihrem Unterhalt in den vorhandenen örtlichen Specialheilanstalten nicht untergebracht werden können.

§ 2.

Behufs Erreichung dieses Zwecks:

- a. giebt die Gesellschaft in Livland lebende Geisteskranke gegen Entgelt Privatpersonen oder bestehenden Anstalten in Pflege;

- b.* gründet die Gesellschaft, mit der erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung, in Livland Irrenanstalten und unterhält sie aus ihren Mitteln; die Verwaltung dieser Anstalten geschieht auf Grund des für dieselben vom Ministerium des Inneren bestätigten Statuts;
- c.* unterstützt die Gesellschaft den Bau und Unterhalt von Anstalten für Geisteskranke in Livland;
- d.* übernimmt die Gesellschaft die Verwaltung von Irrenanstalten in Livland, die nicht in ihrem Eigenthum stehen, und
- e.* fördert überhaupt alle Bestrebungen, deren Zweck die Fürsorge für die Geisteskranken in Livland ist.

II. Bestand der Gesellschaft.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern beiderlei Geschlechts. Mitglieder der Gesellschaft können Personen aller Berufsclassen und Stände sein, die rechtsfähig und im Besitz sämtlicher bürgerlicher Ehrenrechte sind.

§ 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in:

- a.* Ehrenmitglieder, d. h. solche, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben und dazu mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen von einer Generalversammlung, auf der nicht weniger als $\frac{2}{3}$

aller in Riga domicilirenden Mitglieder der Gesellschaft anwesend waren, ernannt worden sind, und

- b.* ordentliche Mitglieder, die ihren Wunsch, als solche der Gesellschaft beizutreten, deren Verwaltung angezeigt und entweder einmalig nicht weniger als fünfzig (50) Rbl. zu den Mitteln der Gesellschaft beigesteuert haben, oder alljährlich einen Beitrag von nicht weniger als 3 Rbl. zahlen.

Anmerkung. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5.

Ein Mitglied der Gesellschaft gilt so lange als solches, bis es dem Verwaltungsrath über seinen beabsichtigten Austritt schriftliche Anzeige gemacht hat.

III. Das Vermögen der Gesellschaft.

§ 6.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht:

- a.* aus den Mitgliedsbeiträgen;
- b.* aus Subsidien und Beisteuern von Ständen, Gesellschaften und Privatpersonen, sowohl in Geld, als auch in sonstigem beweglichem und unbeweglichem Vermögen;

c. aus Erträgnissen von Concerten, öffentlichen Vorlesungen, Aufführungen, Tanz- und Musikabenden, Bazaren, Lotterien und dergl., welche zum Besten der Gesellschaft (mit jedesmaliger Genehmigung der competenten Obrigkeit und unter Beobachtung der festgesetzten Regeln) veranstaltet werden;

d. aus testamentarischen Zuwendungen zum Besten der Gesellschaft;

e. aus Zahlungen für den Unterhalt der Kranken in den Anstalten der Gesellschaft;

f. aus dem Ertrag der Arbeit der Verpflegten während ihres Aufenthaltes in den Anstalten der Gesellschaft;

g. aus dem Ertrag der in den Anstalten der Gesellschaft aufzustellenden Sammelbüchsen;

h. aus dem Ertrag von Hauscollecten;

Anmerkung. Die Hauscollecten werden von den Mitgliedern der Gesellschaft unter ihren Bekannten veranstaltet und sollen keinen öffentlichen Charakter tragen.

i. aus den Renten von den der Gesellschaft gehörigen Immobilien und Capitalien.

§ 7.

Die Capitalien der Gesellschaft werden nach Maassgabe ihrer Ansammlung in Staatspapieren, vom Staat garantirten Werthpapieren, Agrar-Pfandbriefen, hypothekarisch besicherten Werthen und Immobilien

angelegt und dürfen nur zu den von der Gesellschaft verfolgten Zwecken und auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung verausgabt werden.

IV. Die Verwaltung der Gesellschaft.

§ 8.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft steht zu:

- a. dem Verwaltungsrath und
- b. der Generalversammlung ihrer Mitglieder.

A. Der Verwaltungsrath.

§ 9.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Riga und besteht aus mindestens neun von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft auf drei Jahre gewählten Gliedern, von denen mindestens 5 in der Stadt Riga ansässig und mindestens 3 praktische Aerzte sein müssen. Für den Fall der Abwesenheit oder des vorzeitigen Austritts eines der Glieder des Verwaltungsraths, werden ebenso wie sie und auf dieselbe Zeit 3 Candidaten gewählt.

Die nach Ablauf der dreijährigen Frist abtretenden Glieder des Verwaltungsraths und Candidaten können wiedergewählt werden.

§ 10.

Die Glieder des Verwaltungsraths wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen Secretairen und einen Cassaführer.

§ 11.

Die Glieder des Verwaltungsraths functioniren in Angelegenheiten der Gesellschaft unentgeltlich.

Anmerkung. Der Generalversammlung bleibt es anheimgestellt, erforderlichenfalls dem Secretairen und Cassaführer aus den Mitteln der Gesellschaft eine Remuneration für ihre Mühwaltung zu bewilligen.

§ 12.

Sitzungen des Verwaltungsraths werden regelmässig mindestens zwei Mal jährlich abgehalten und ausserdem je nach Bedürfniss, wenn es der Präsident für nothwendig hält, oder auf Antrag eines der Glieder des Verwaltungsraths.

§ 13.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Glieder, einschliesslich des Präsidenten, erforderlich.

§ 14.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Glieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 15.

Der Verwaltungsrath verwaltet alle Angelegenheiten der Gesellschaft und gilt als deren gesetzlicher

Vertreter allen Regierungs- und örtlichen Institutionen und Privatpersonen gegenüber.

Anmerkung. Für die Integrität des Capitals sowie des übrigen Vermögens der Gesellschaft haften sämtliche Glieder des Verwaltungsraths solidarisch.

§ 16.

Zu den Obliegenheiten des Verwaltungsraths gehört insbesondere:

- a. die Sorge um die Erreichung der Zwecke der Gesellschaft und die Vergrößerung ihrer materiellen Mittel, durch Ermittlung neuer Einnahmequellen u. s. w.;
- b. die Anstellung und Entlassung der Aerzte, unter deren unmittelbarer Aufsicht die Anstalten der Gesellschaft stehen, sowie aller übrigen Beamten und die Bestimmung des denselben zu zahlenden Honorars;
- c. die Verwaltung der Anstalten der Gesellschaft und die Controle der Thätigkeit der, letztere leitenden Aerzte;
- d. die Ausarbeitung von Instructionen für die Beamten der Gesellschaft, sowie von Hausordnungen für deren Anstalten;

Anmerkung 1. Die Instructionen und Hausordnungen unterliegen der Bestätigung der Generalversammlung.

- e. möglichst häufige Revision der Capitalien und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft;

- f. die Einziehung von Auskünften über Personen, für welche bei der Gesellschaft um Hilfe nachgesucht wird, und Hilfeleistung nach Maassgabe der vorhandenen Mittel;
- g. Abfassung des Rechenschaftsberichts über Vermögen und Thätigkeit der Gesellschaft für das verflossene Jahr und Aufstellung des Budgets für das kommende Jahr, welche alsdann der Generalversammlung zur Bestätigung vorzustellen sind;
- h. die Führung der Correspondenz mit Behörden und Privatpersonen;

Anmerkung 2. Die Correspondenz mit dem Ministerium des Inneren findet durch Vermittlung des Herrn Gouverneurs statt.

- i. der Abschluss von Verträgen jeder Art im Namen der Gesellschaft auf Grund der von der Generalversammlung ertheilten Vollmachten;
- k. die Einberufung der Generalversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- l. die Unterlegung von Fragen, welche im Verwaltungsrath nicht zur Entscheidung gelangt sind oder dessen Competenz übersteigen, an die Generalversammlung;
- m. die Vorbereitung überhaupt aller Angelegenheiten, welche auf der Generalversammlung zur Verhandlung kommen.

Anmerkung 3. Der Verwaltungsrath bestreitet sämtliche Ausgaben der Gesellschaft auf Grund des alljährlich von der Generalversammlung zu bestätigenden Budgets.

§ 17.

Der Präsident des Verwaltungsraths beruft die Mitglieder zu den Verwaltungsrathssitzungen, leitet die Verhandlungen im Verwaltungsrath, achtet auf die Beobachtung der Statuten der Gesellschaft und die Erfüllung der Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, überwacht im Allgemeinen die Angelegenheiten der Gesellschaft und unterschreibt alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke unter Gegenzeichnung des Schriftführers oder Cassaführers, je nach deren Inhalt.

Anmerkung 1. Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft, jeder Art Verträge, Acte etc. werden gleichfalls vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretairen gegengezeichnet.

Anmerkung 2. Im Behinderungsfalle wird der Präsident vom Vicepräsidenten vertreten.

§ 18.

Die Aufgaben des Secretairs und des Cassaführers werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrath präcisirt.

B. Die Generalversammlungen.

§ 19.

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrath zusammenberufen und zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

Ordentliche Generalversammlungen finden zu Beginn jeden Jahres statt, ausserordentliche aber werden nach Ermessen des Verwaltungsraths oder der Revisionscommission, sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder der Gesellschaft zusammenberufen.

Anmerkung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung werden mindestens zwei Wochen, bevor sie stattfindet, den Mitgliedern durch die Zeitungen bekannt gemacht und der örtlichen Polizeiverwaltung angezeigt.

§ 20.

Stimmrecht auf der Generalversammlung haben alle Mitglieder der Gesellschaft, sowohl die Ehrenmitglieder als auch die ordentlichen. Jedoch kann das Stimmrecht auf der Generalversammlung von den Mitgliedern der Gesellschaft nur persönlich und nicht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 21.

Jede Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsraths eröffnet; zunächst wird dann aus der Zahl der anwesenden Mitglieder der Gesell-

schaft, welche nicht zum Verwaltungsrathe gehören, ein Präsidirender der Generalversammlung gewählt, der diese zu leiten hat.

§ 22.

Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig, wenn auf derselben, mit Einschluss der Glieder des Verwaltungsraths, mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Wenn die Generalversammlung wegen Mangels der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern nicht zu Stande kommt, so wird nach Ablauf von 7 Tagen abermals eine Generalversammlung zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wovon die Mitglieder in der an sie ergehenden Einladung rechtzeitig avertirt werden; die Namen der Erschienenen sind in solchem Falle im Sitzungsprotocoll zu verzeichnen.

§ 23.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidirenden den Ausschlag.

Anmerkung. Von der Generalversammlung zu beprüfende Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft müssen beim Verwaltungsrath schriftlich nicht später als drei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.

§ 24.

Zu Beschlüssen betreffend Abänderungen der Statuten und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder, zu Beschlüssen betreffend die Auflösung der Gesellschaft eine Majorität von $\frac{3}{4}$ dieser Stimmen erforderlich, und zwar können Beschlüsse dieser Art nur von einer Generalversammlung gefasst werden, auf welcher mindestens $\frac{2}{3}$ aller in Riga domicilirenden Mitglieder der Gesellschaft erschienen sind.

§ 25.

Der Secretair des Verwaltungsraths verfasst das Protocoll einer jeden Generalversammlung, welches nach Schluss der Versammlung von ihm und dem Präsidirenden unterschrieben wird. Dieses Protocoll wird auf der folgenden Generalversammlung verlesen.

§ 26.

Zu den Competenzen der Generalversammlung gehört:

- a. die Wahl der Ehrenmitglieder der Gesellschaft und der Glieder des Verwaltungsraths, sowie der Candidaten für letztere;
- b. die Wahl dreier Glieder einer Revisionscommission, sowie eines Candidaten für letztere — für das nächste Geschäftsjahr.

Anmerkung. Der Revisionscommission liegt die Verpflichtung ob, vor jeder ordentlichen Generalversammlung eine Re-

vision der Casse und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft zu bewerkstelligen und über die Resultate dieser Revision einen Bericht zu verfassen, welcher der ordentlichen Generalversammlung zusammen mit dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths vorgelegt wird.

- c. die Durchsicht und Bestätigung des vom Verwaltungsrath vorgestellten Rechenschaftsberichts über Vermögen und Thätigkeit der Gesellschaft und des Budgets für das nächstfolgende Jahr, sowie des Berichts der Revisionscommission über den Befund der Casse und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft;
- d. die Durchsicht und Bestätigung der vom Verwaltungsrath verfassten, im § 16 Punkt *d* erwähnten Instructionen und Hausordnungen;
- e. die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und über Verausgabung des Capitals zu den von der Gesellschaft verfolgten Zwecken, insbesondere zur Errichtung von Anstalten für Verpflegung von Geisteskranken in Livland;
- f. der Ausschluss von Mitgliedern, welche durch ihr Benehmen die Interessen der Gesellschaft offenbar schädigen;
- g. die Beschlussfassung über Abänderung oder Ergänzung des Statuts der Gesellschaft sowie über Auflösung der Gesellschaft.

Anmerkung. Beschlüsse der Generalversammlung über Abänderung und Ergänzung des Gesellschaftsstatuts werden nach festgesetzter Ordnung dem Ministerium des Inneren zur Genehmigung vorgestellt.

- h. die Entscheidung über Anträge des Verwaltungsraths, der Revisionscommission und einzelner Glieder der Gesellschaft in Fragen, die die Aufgaben der Gesellschaft betreffen;
- i. die Bestimmung des Betrages der dem Secretairen und Cassaführer des Verwaltungsraths zu zahlenden Remuneration (cf. Anmerkung zu § 11).
- k. die Uebertragung von Competenzen der Generalversammlung auf den Verwaltungsrath.

V. Allgemeine Regeln.

§ 27.

Die Gesellschaft untersteht dem Ministerium des Inneren, auf Grund der Art. 444 und 445 des Ustaw der Allg. Fürsorge, Band XIII der Reichsgesetze, Ausgabe 1892.

§ 28.

Die Gesellschaft führt ein Siegel mit entsprechender Aufschrift.

§ 29.

Die Gesellschaft hat das Recht, unbewegliches Vermögen auf Grund gesetzlich gestatteter Rechtsgeschäfte sowohl zu erwerben als auch zu veräußern.

§ 30.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte über das Vermögen und die Thätigkeit der Gesellschaft werden nach erfolgter Bestätigung durch die Generalversammlung in der Livländischen Gouvernementszeitung und den örtlichen Zeitungen oder in besonderer Brochure abgedruckt, sowie dem Livländischen Gouverneur in 2 Exemplaren vorgestellt — zu seiner Kenntnissnahme und zur Vorstellung an das Medicinaldepartement des Ministeriums des Inneren.

VI. Ueber die Auflösung der Gesellschaft.

§ 31.

Falls die Generalversammlung es aus irgend welchen Gründen für unvermeidlich erachtet, die Thätigkeit der Gesellschaft und ihrer Institute einzustellen, so hat sie zugleich über die Verwendung der Capitalien und des übrigen Vermögens, das nach Abwicklung der Geschäfte verfügbar bleiben sollte, Verfügung zu treffen.

§ 32.

Unabhängig von dem, den Gouverneuren zugeeignetes Recht (Art. 321 Bd. II des Swods der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1892, Allg. Gouv.-Verf.), öffentliche Versammlungen zu schliessen, wenn in ihnen irgend etwas entdeckt wird, was der Reichsordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit zuwider-

läuft, hat der Gouverneur jederzeit dann das Recht, die Gesellschaft aufzulösen, wenn er es in Folge von, zu seiner Kenntniss gelangten Unordnungen innerhalb der Gesellschaft oder Verletzungen der Statuten für nothwendig hält.

§ 33.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft wird an das Ministerium des Inneren durch den Gouverneuren berichtet.



Vab. Tartu Kliinilise
Psühhoneuroloogilise Haigla
Raamatukogu
№ 1266